

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9527 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)**

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/5840 –

**Bericht der Bundesregierung über die im Kalenderjahr 1993 erbrachten
Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie über die Entwicklung
der Versorgungsausgaben in den nächsten 15 Jahren – Versorgungsbericht**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Andrea Fischer (Berlin),
Oswald Metzger, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/9622 –

Modernisierung von Beamtenrecht und Beamtenversorgung

A. Problem

Weitere Umsetzung des Versorgungsberichts der Bundesregierung (Drucksache 13/5840 vom 17. Oktober 1996). Dämpfung der Kosten der öffentlichen Haushalte, insbesondere durch notwendige Anpassungen im System der Beamtenversorgung sowie im Dienst- und Besoldungsrecht. Zugleich werden damit im Hinblick auf die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen gleichgerichtete und wirkungsgleiche Änderungen im Beamtenbereich sichergestellt.

B. Lösung

Änderung status-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen im Beamten-, Richter- und Soldatenbereich, insbesondere

- Neuordnung und Straffung des Zulagenwesens,
- Verlängerung der Wartefrist für die Versorgung aus einem Beförderungsamte,
- Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen,
- Einschränkungen bei politischen Beamten,
- Einführung einer Teildienstfähigkeit,
- Absenkung der Anwärterbezüge und
- Abschläge bei Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte.

Darüber hinaus werden durch Eigenbeteiligung der aktiven Mitarbeiter und der Versorgungsberechtigten Versorgungsrücklagen zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten relativen Belastung gebildet. Die Rücklagenbildung erfolgt in der Weise, daß in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 v.H. geringer ausfallen. Gleichzeitig wird eine Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3 v.H. erreicht, die die öffentlichen Haushalte dauerhaft entlastet.

In den Ausschußberatungen wurde der Gesetzentwurf insbesondere um folgende Regelungen ergänzt:

- Abschläge bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem 63. Lebensjahr,
- Anhebung der Eingangsbesoldungsgruppe für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst von A 5 auf A 6,
- Schließung der „Versorgungslücke“ bei Empfängern der Mindestversorgung in den neuen Ländern und bei Soldaten,
- Verbesserung der Versorgung nach einem sog. qualifizierten Dienstunfall und
- verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten nach dem Vorbild des Rentenreformgesetzes 1999.

Von der Anhebung der besonderen Altersgrenzen im Vollzugsbereich wurde abgesehen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Abgelehnter Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/9622.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einzelmaßnahmen des Gesetzes bewirken eine Kostenentlastung der Gebietskörperschaften in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM,

bezogen auf das Jahr 2008. Hinzu kommt die Bildung der Versorgungsrücklage in Höhe von rd. 60 Mrd. DM, die die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften ab ca. 2014 entsprechend mindert.

Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf in Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 20a, Artikel 6 Nr. 6a, 14, Artikel 7 Nr. 9a, 11, Artikel 7a, Artikel 14 Nr. 1 und Artikel 15 Nr. 2 verursachen, bezogen auf das Jahr 2008, Mehrausgaben bzw. Mindereinsparungen in Höhe von 831 Mio. DM. Dem stehen zusätzliche Einsparungen durch die Einführung eines Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit in Artikel 6 Nr. 7 und Artikel 7 Nr. 10 in Höhe von 860 Mio. DM gegenüber.

Artikel 6 Nr. 16, Artikel 13 und Artikel 16 führen zu geringfügigen Mehrkosten gegenüber dem geltenden Recht, die jedoch durch die Einsparungen in Folge der Verringerung der Zahl und der Versorgung politischer Beamter und der Einführung des neuen Rechtsinstituts der Teildienstfähigkeit kompensiert werden.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/9527 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/5840 zur Kenntnis zu nehmen,
- c) den Antrag auf Drucksache 13/9622 abzulehnen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Meinrad Belle
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Dr. Antje Vollmer
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)
– Drucksache 13/9527 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)</p> <p>Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>Artikel 1 Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes</p> <p>Artikel 2 Änderung des Bundesbeamtengesetzes</p> <p>Artikel 3 Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes</p> <p>Artikel 4 Änderung des Soldatengesetzes</p> <p>Artikel 5 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes</p> <p>Artikel 6 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes</p> <p>Artikel 7 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)</p> <p>Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Artikel 7a Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>Artikel 8 Änderung des Deutschen Richtergesetzes</p> <p>Artikel 9 Wegfall der Dynamisierung von Stellenzulagen</p> <p>Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung</p> <p>Artikel 11 Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit</p> <p>Artikel 12 Änderung des Urlaubsgeldgesetzes</p> <p>Artikel 13 Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes</p> <p>Artikel 14 Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung</p> <p>Artikel 15 Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 16 Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	unverändert
	Artikel 16a Regelungen für den mittleren Dienst bei Justizvollzugsanstalten
Artikel 17 Änderung anderer Vorschriften	unverändert
Artikel 18 Übergangsvorschriften	unverändert
Artikel 19 Neubekanntmachungserlaubnisse	unverändert
Artikel 20 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	unverändert
Artikel 21 Umsetzungspflicht	unverändert
Artikel 22 Inkrafttreten	unverändert

Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder

2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

erworben werden.“

2. In § 25 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die das vollendete einundsechzigste Lebensjahr nicht unterschreiten darf.“

3. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist oder

Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. entfällt

3. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. *das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und für ihn eine von § 25 Abs. 1 Satz 2 abweichende frühere Altersgrenze gesetzlich bestimmt ist oder*
3. *das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“*
4. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„ § 26 a

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 26 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. § 42 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.“

5. In § 45 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ § 26 Abs. 4 letzter Satz,“ gestrichen.
6. In § 122 Abs. 2 wird die Angabe „ §§ 13, 14, 14 a und 14 b“ durch die Angabe „ §§ 13 bis 14 c“ ersetzt.

2. *das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“*
4. unverändert

4a. Dem § 44 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten bis zum 31. Dezember 2004 Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres bewilligt werden kann. Absatz 4 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“

5. unverändert

6. § 122 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) die Angabe „ §§ 13, 14, 14 a und 14 b“ durch die Angabe „ §§ 13 bis 14 c“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn die Befähigung auf Grund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c oder Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und der Beamte die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich abgeleistet hat.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

§ 122 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Befähigung auf Grund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c oder Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und der Beamte nach Feststellung der Befähigung Aufgaben seiner Laufbahn mindestens fünf Jahre wahrgenommen hat.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der §§ 15 a bis 25

1. die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten,
2. die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf oberste Dienstbehörden übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.“

2. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder
2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

erworben werden.“

7. entfällt

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„2. sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts sowie Botschafter in der Besoldungsgruppe A 16,

3. Beamte des höheren Dienstes des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe B 6 an aufwärts,“.

4. In § 41 a wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.

5. § 42 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist oder

2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und für ihn eine von § 41 Abs. 1 Satz 1 abweichende frühere Altersgrenze gesetzlich bestimmt ist oder

3. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

6. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„ § 42 a

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 42 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 42 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 44, 46 a und 47 gelten entsprechend. § 65 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.“

3. unverändert

4. entfällt

5. § 42 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. unverändert

2. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
7. In § 44 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist,“ gestrichen.	7. unverändert
8. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 37 und 41, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.“	8. unverändert
9. Dem § 72 e wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollen- dung des fünfzigsten Lebensjahres bewilligt wer- den. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzu- wenden, daß die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“	9. unverändert
10. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „nach- kommt“ das Komma durch einen Punkt er- setzt. b) Nummer 5 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Die Nummern 1, 2 und 4 werden aufgehoben. b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1. c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 2 und 3.	11. unverändert
12. § 100 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Beauftragten der Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.“	12. unverändert
13. § 171 Abs. 3 wird aufgehoben.	13. unverändert

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamten- gesezes

Das Bundespolizeibeamten- gesezes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Laufbahn des höheren Polizeivollzugs- dienstes.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die allgemeinen Vorschriften über die Lauf- bahnen durch Rechtsverordnung ohne Zustim- mung des Bundesrates zu erlassen. Das Bun- desministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die besonderen Vorschriften für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Laufbah- nen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungs- ordnungen) zu erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamten- gesezes

§ 3 des Bundespolizeibeamten- gesezes in der Fas- sung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch ... geändert wor- den ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buch- stabe c angefügt:

„c) die Laufbahn des höheren Polizeivollzugs- dienstes.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In § 5 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt. **2. entfällt**

Artikel 4**Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„wenn er die nach § 45 Abs. 2 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat“.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Altersgrenzen

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt

1. die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres für die Obersten,
2. die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres für die Oberstleutnante,
3. die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres für die Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres für die Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante,
5. die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres für die Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.

(3) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.“

3. Folgender § 75 wird angefügt:

„§ 75

Übergangsvorschrift aus Anlaß
des Versorgungsreformgesetzes 1998

Abweichend von § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden für die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens

Artikel 4

unverändert

Entwurf

des Versorgungsreformgesetzes 1998)¹⁾ vorhandenen Berufssoldaten folgende besondere Altersgrenzen festgesetzt:

1. für Obersten in der Besoldungsgruppe A 16 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres,
2. für Oberstleutnant in der Besoldungsgruppe A 14 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für Majore bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
4. für Hauptleute, Oberleutnant und Leutnant bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
5. für Berufsunteroffiziere bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres.“

Artikel 5**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.“
2. In § 3 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- und Anwärterbezüge“ ersetzt.
3. In § 9 a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamter“ die Worte „oder Richter“ und nach dem Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Worte „oder ein Soldat aus einer Kommandierung“ eingefügt.
4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus dem *Beitrag der Besoldungs- und Versorgungsempfänger* nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau um 3 vom Hundert abgesenkt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus **der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen** nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau **in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert** um 3 vom Hundert abgesenkt werden.

¹⁾ Nachfolgend durch die Kurzform: ... (Tag des Inkrafttretens) ersetzt.

Entwurf

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 werden die *regelmäßigen* Anpassungen der Besoldung nach § 14 *gegenüber der tarifvertraglichen Erhöhung der Löhne und Vergütungen der Arbeiter und Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden um den jeweils im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz festzulegenden Anteil vermindert; dieser Anteil ist unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 2 festzusetzen.* Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 geminderten Anpassung wird *als Beitrag der Besoldungs- und Versorgungsempfänger* den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit *ein Land bereits* eine Versorgungsrücklage, *einen* Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung *gebildet hat*, können die Bestimmungen *über die Verwendung des Versorgungsbeitrages* den für diese Einrichtung geltenden angepaßt werden."

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, daß und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen; sie werden im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium festgesetzt."

6. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 **gemäß Absatz 1 Satz 2** vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 **verminderten** Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit **in einem** Land eine Versorgungsrücklage, **ein** Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung **besteht**, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen gelten den angepaßt werden."

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, daß und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen; sie werden **im Bundesbereich** im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium festgesetzt. **Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen des Einvernehmens mit einer zu bestimmenden Behörde bedarf.**"

5a. In § 23 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „A 5 oder“ gestrichen.

5b. In § 28 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 für ein Kind bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die Bezügestellen die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.“

7. § 40 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Worte „oder des Bundeskindergeldgesetzes“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“
8. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben. 8. unverändert
9. In § 48 Abs. 2 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „40 000“ ersetzt. 9. unverändert
10. § 49 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben. 10. entfällt
11. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Amts- und Stellenzulagen“ durch die Worte „Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen“ ersetzt. 11. unverändert
12. § 59 wird wie folgt geändert: 12. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Anwärter (§ 39 Abs. 1 Satz 3) erhalten Anwärterbezüge.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwärtergrundbetrag“ das Komma und die Worte „der Anwärterverheiratetenzuschlag“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „der Familienzuschlag,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Anwärterverheiratetenzuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag der Stufe 1“ ersetzt.
13. In § 60 werden jeweils nach dem Wort „Anwärterbezüge“ die Worte „und der Familienzuschlag“ eingefügt. 13. unverändert
14. § 62 wird aufgehoben. 14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. In § 63 Abs. 3 und in § 64 Satz 3 werden jeweils die Worte „und dem Anwärterverheiratenzuschlag“ gestrichen und jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

15. unverändert

16. § 65 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Summe“ die Worte „von Entgelt und Anwärterbezügen“ durch die Worte „von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag“ sowie das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.“

16a. In § 66 Abs. 1 wird das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

17. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

17. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

„§ 72 a

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz und entsprechendes Landesrecht) erhält der Beamte Dienstbezüge entsprechend § 6. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.

(1) unverändert

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 zu regeln.“

18. Die §§ 74, 77 und 80 a werden gestrichen.

18. unverändert

19. Die §§ 81 und 82 werden wie folgt gefaßt:

19. unverändert

„§ 81

Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlaß des Versorgungsreformgesetzes 1998

(1) Verringern sich durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom ... (BGBl. I S. ...) die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage, gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(2) Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen nicht mehr zu den Ruhegehalt-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

fähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998)²⁾ geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 2010. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem ... (Tag des Inkrafttretens) erstmals gewährt wird.

§ 82

Übergangsregelungen für Anwärterbezüge aus Anlaß des Versorgungsreformgesetzes 1998

Anwärter, die sich am ... (Tag vor Inkrafttreten) in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, erhalten Anwärterbezüge nach den bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Vorschriften.“

20. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) werden wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 a wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5 a Abs. 2 wird das Wort „nicht-ruhegehaltfähige“ gestrichen.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 4 wird *aufgehoben*.

20. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) werden wie folgt geändert:

- 0a) In Nummer 1 wird in Absatz 5 folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für das Amt „Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –“ und für das Amt „Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –.“

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach Absatz 1

- a) Buchstabe a in Höhe von 450 Deutsche Mark,
- b) Buchstabe b in Höhe von 360 Deutsche Mark,
- c) Buchstabe c in Höhe von 288 Deutsche Mark

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“

²⁾ Nachfolgend durch die Kurzform: ... (Tag vor Inkrafttreten) ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) In Absatz 5 werden die Worte „oder Nummer 23“ gestrichen.	bb) unverändert
cc) <i>Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.</i>	cc) entfällt
d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:	d) unverändert
aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
bb) Absatz 3 wird aufgehoben.	
e) In Nummer 8a werden die Worte „und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen“ gestrichen.	e) unverändert
f) Nummer 8 b wird wie folgt geändert:	f) unverändert
aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
bb) Absatz 2 wird aufgehoben.	
cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	
g) Die Nummer 8c wird aufgehoben, und die Nummer 8d wird gestrichen.	g) unverändert
h) In Nummer 9 werden die Worte „die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten,“ und die Worte „des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn,“ gestrichen.	h) unverändert
i) Nummer 11 wird aufgehoben.	i) unverändert
j) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	j) unverändert
aa) In Satz 1 werden vor den Worten „erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX“ die Worte „und in Abschiebehafteinrichtungen“ eingefügt.	
bb) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.	
cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die Stellenzulage wird für Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.“	
k) Nach Nummer 13b wird folgende neue Nummer 13c eingefügt:	k) unverändert
„13c. Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes	
(1) Beamte, die beim Bundeskriminalamt verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.	
(2) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die bei den Landeskriminalämtern verwendet werden, eine Zulage erhalten. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend.“	
l) Die Nummern 23 und 24 werden aufgehoben.	l) unverändert
m) In den Nummern 25 und 26 Abs. 1 wird jeweils das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.	m) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

n) Nummer 30 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

20a. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsordnung A 5 wird die Amtsbezeichnung „Assistent“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe A 6 werden bei der Amtsbezeichnung „Sekretär“ die Fußnotenhinweise „²⁾ ³⁾ ⁴⁾“ durch den Fußnotenhinweis „¹⁾“ ersetzt und die Fußnoten 2, 3 und 4 aufgehoben.

21. In der Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird in der Vorbemerkung Nummer 4 das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen. 21. unverändert

22. Die Anlage VIII wird durch die Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt. 22. unverändert

23. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert: 23. unverändert

a) Im Abschnitt Bundesbesoldungsgesetz wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 bis zu 100“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2 bis zu 200“ ersetzt.

b) Der Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 8

Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	225,00
A 6 bis A 9	300,00
A 10 und höher	375,00“.

bb) Nummer 8 b wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 8 b

Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	180,00
A 6 bis A 9	240,00
A 10 bis A 13	300,00
A 14 und höher	360,00“.

cc) Die Nummern 8 c und 11 werden gestrichen.

dd) Nach Nummer 13 a wird folgende Nummer 13 c eingefügt:

„Nummer 13 c

Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 7	90,00
A 8 bis A 11	120,00
A 12 bis A 15	140,00
A 16 und höher	180,00“.

Entwurf

- ee) Die Nummern 23 und 24 werden gestrichen.
- c) Im Abschnitt Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R werden in Nummer 2 Buchstabe b nach dem Wort „Bundesbehörden“ das Komma und die Worte „der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 47 Übergangsgeld“ wird „§ 47a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte“ eingefügt.
 - b) Die Worte „§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen“ werden durch die Worte „§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“ werden durch die Worte „§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen eines Wahlbeamten auf Zeit mit sonstigem Erwerbseinkommen“ ersetzt.
 - d) Die Worte „§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle“ werden durch die Worte „§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle“ ersetzt.
 - e) Nach „§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle“ wird „§ 69c Übergangsregelungen für vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetretene Versorgungsfälle und für am ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandene Beamte“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden Nummern 7 bis 10.
 - c) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 69b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach den Worten „geworden ist“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Satz 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „die Einschränkung des § 10 Abs. 2 gilt nicht.“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
- die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Absatz 4 gilt entsprechend.“
5. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“
4. unverändert
5. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, **mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.**“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,

2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a“ gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird. *Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahrs nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*“

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2“ gestrichen.

6. unverändert

6a. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einem Drittel“ durch die Worte „zwei Dritteln“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. **vor Ablauf des Monats, in dem er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet, nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,**

2. vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,

3. **vor Ablauf des Monats, in dem er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.**

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des dreiundsechzigsten Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ende des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.“

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Zusammentreffen von Mindestversorgung“ die Worte „nach Absatz 4“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach Absatz 2 und“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach“ ersetzt.	
d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	d) unverändert
„Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.“	
8. In § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 53 a Abs. 6“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 7“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 30 Abs. 2 werden in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:	12. unverändert
„7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43 a),	
8. Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland (§ 46 a).“	
13. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	13. unverändert
„(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles."

14. In § 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „ergibt“ das Komma und die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „einhundertfünfzigtausend“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „fünfundsiebzigtausend“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „siebenunddreißigtausendfünfhundert“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1, 2 und 4“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5“ durch die Worte „Absätze 1, 2 und 5“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

17. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 30 bis 43“ durch die Angabe „§§ 30 bis 43a und 46a“ ersetzt.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „gilt § 13“ durch die Worte „wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.

- 14a. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nächsthöheren“ durch das Wort „übernächsten“ ersetzt.

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

18. In § 46 a Satz 1 wird die Angabe „43 Abs. 4 bis 7“ durch die Angabe „43 Abs. 5 bis 7“ ersetzt. 18. unverändert
19. § 47 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.“
20. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt: 20. unverändert

„§ 47 a

Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 47 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nr. 10 findet keine Anwendung.“

21. § 48 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 wird wie folgt gefaßt: 21. entfällt

„Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand oder vor Erreichen dieser Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Vierfachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Viertel für jedes Jahr, das über das vollendete ein-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

undsechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

22. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 43)“ die Worte „und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43 a)“ eingefügt.

23. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, *in der sich der Beamte zuletzt befunden hat*, mindestens ein Betrag in Höhe des *Eineinviertelfachen* der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet wird, fünfundsiebzig vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. *Das Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz und entsprechende Leistungen*, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.

(4) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember um den *für die Sonderzuwendung maßgeblichen Höchstgrenzenbetrag und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes* über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. *Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und entsprechende Leistungen*, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines Versorgungsbezuges zu belassen.

22. unverändert

23. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen

(1) unverändert

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, **aus der sich das Ruhegehalt berechnet**, mindestens ein Betrag in Höhe des **Eineinhalbfachen** der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. unverändert
3. unverändert

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.

(4) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember um den **Betrag der Sonderzuwendung nach dem Gesetz** über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.

- (5) unverändert

Entwurf

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, *soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind*, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatz Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) unverändert

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatz Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) unverändert

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.“

24. § 53 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 53 a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen eines Wahlbeamten auf Zeit mit sonstigem Erwerbseinkommen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht von § 53 Abs. 8 erfaßt ist, wird das Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4, §§ 14 a sowie 66 Abs. 6 unberücksichtigt bleiben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 53 Abs. 3, 4 und 7 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

25. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 53 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „und des Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt.

26. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „der §§ 53, 53 a“ durch die Angabe „des § 53“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt.

27. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht über-

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

steigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, daß

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vmhundertsatzes um 1,875 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder

2. Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.“

28. Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:

28. unverändert

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

29. § 62 wird wie folgt geändert:

29. unverändert

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 5, §§ 53, 54)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 47 Abs. 5“ die Worte „und des § 47 a“ eingefügt.

30. In § 65 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 8“ ersetzt.

30. unverändert

31. § 66 wird wie folgt geändert:

31. unverändert

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.“

Entwurf

32. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, die §§ 33, 34, 42 Satz 2, die §§ 49 bis 54, 55 Abs. 2 bis 8, die §§ 57 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, die §§ 14 a, 55 Abs. 1 und § 56 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

c) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.

d) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.“

b) In Nummer 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und 3 dieses Gesetzes“ eingefügt und die Worte „§ 53a Abs. 2 dieses Gesetzes“ durch die Worte „§ 53a Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im zweiten Halbsatz die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 53 und 55 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 4“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

32. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, die §§ 33, 34, 42 Satz 2, die §§ 49 bis 54, 55 Abs. 2 bis 8, die §§ 57 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, die §§ 14 a, 55 Abs. 1 und § 56 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

b) unverändert

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „§ 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere *drei* Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, Anwendung, solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere *drei* Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, andauert.“
33. In § 69a werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 bis 8 dieses Gesetzes finden Anwendung.
 2. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere *drei* Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
 - c) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.“
34. § 69b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 696 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle“.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „§ 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere **sieben** Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, Anwendung, solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere **sieben** Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, andauert.“
33. In § 69a werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
1. unverändert
 2. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere **sieben** Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
34. unverändert

Entwurf

35. Nach § 69 b wird folgender § 69 c eingefügt:

„ § 69 c

Übergangsregelungen für
vor dem ... (Tag des Inkrafttretens)
eingetretene Versorgungsfälle und für am ...
(Tag des Inkrafttretens) vorhandene Beamte

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetreten sind, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 bis 5, die §§ 7, 14 Abs. 6 sowie die §§ 43 und 66 Abs. 6 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für Beamte, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998) befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, findet § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Beamte, denen erstmals vor dem ... (Tag vor Inkrafttreten) ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 7, 14 Abs. 6 und § 66 Abs. 6 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die §§ 53 und 53 a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere *drei* Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, Anwendung, solange eine am ... (Tag vor Inkrafttreten) über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Im Falle des Satzes 1 sind ebenfalls anzuwenden § 2 Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und 8 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2690) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(5) *Gilt für Beamte eine besondere gesetzliche Altersgrenze im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts, tritt bei Anwendung des § 85 Abs. 3 an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2003.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

35. Nach § 69 b wird folgender § 69 c eingefügt:

„ § 69 c

Übergangsregelungen für
vor dem ... (Tag des Inkrafttretens)
eingetretene Versorgungsfälle und für am ...
(Tag des Inkrafttretens) vorhandene Beamte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für Beamte, denen erstmals vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 7 **und** 14 Abs. 6 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die §§ 53 und 53 a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere **sieben** Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, Anwendung, solange eine am ... (Tag vor Inkrafttreten) über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Im Falle des Satzes 1 sind ebenfalls anzuwenden § 2 Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und 8 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2690) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(5) **entfällt**

Entwurf

(6) § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem ... (Tag des Inkrafttretens) zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger; § 85 Abs. 6 bleibt unberührt.

(7) Für Schwerbehinderte (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes), die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs. 3 gilt nicht, wenn sie
 - a) vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
 - b) nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Januar 1943 geboren sind und *ihre Schwerbehinderung vor dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf den Kabinettsbeschuß des Versorgungsreformgesetzes 1998 folgenden Kalendermonats) festgestellt worden ist,*
 - c) bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) einen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung oder § 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht bewilligten Urlaub angetreten haben.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Januar 1943 geboren sind und *deren Schwerbehinderung nach dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf den Kabinettsbeschuß des Versorgungsreformgesetzes 1998 folgenden Kalendermonats) festgestellt worden ist,* gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres
 - a) die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1941 geboren sind,
 - b) die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(8) Für Beamte, für die eine besondere gesetzliche Altersgrenze im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts gilt und die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, ist § 85 Abs. 5 entspre-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem ... (Tag des Inkrafttretens) zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger; § 85 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Für Schwerbehinderte (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes), die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs. 3 gilt nicht, wenn sie
 - a) unverändert
 - b) nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Januar 1943 geboren sind und **am 1. November 1997 schwerbehindert waren,**
 - c) unverändert
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Januar 1943 geboren sind und **die am 1. November 1997 nicht schwerbehindert waren,** gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres
 - a) unverändert
 - b) unverändert
3. unverändert

(7) Für Beamte, die wegen **Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden,** ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. **Die Minderung des Ruhegehalts darf**

Entwurf

chend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe c gilt entsprechend.“

36. In § 85 Abs. 5 wird in der Überschrift der Tabelle die Angabe „§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 4“ ersetzt.

37. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und 3 dieses Gesetzes“ eingefügt und die Angabe „§ 53 a Abs. 2“ durch die Worte „§ 53 a Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und 3 dieses Gesetzes“ eingefügt und die Angabe „§ 53 a Abs. 2“ durch die Worte „§ 53 a Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung“ ersetzt.

38. § 107 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach § 7 Satz 1 Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Teil werden

aa) im Abschnitt II Nr. 2 e die Angabe „§§ 26 a und 26 b“ durch die Angabe „§ 26 a“ ersetzt,

bb) im Abschnitt IV Nr. 9 das Wort „Verwendungseinkommen“ durch die Worte „Erwerbs- und Erwerb ersatz einkommen“ ersetzt,

cc) im Abschnitt IV Nr. 9 a die Worte „Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

b) Im Dritten Teil Abschnitt I Nr. 2 a wird die Angabe „§§ 81 a bis 81 d“ durch die Angabe „§§ 81 a bis 81 e“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. **3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt wird,**

2. **7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird.“**

36. In § 85 Abs. 5 werden in der Überschrift der Tabelle die Worte „§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Worte „§ 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ ersetzt.

37. unverändert

38. unverändert

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Im Sechsten Teil werden
- aa) die Nummer 6 wie folgt gefaßt:
 „6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger § 94“,
- bb) die Nummer 6 a wie folgt gefaßt:
 „6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger § 94 a“,
- cc) in Nummer 8 das Wort „(weggefallen)“ durch die Worte „Übergangsregelungen für vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetretene Versorgungsfälle und für am ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandene Soldaten“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „63 und 63 a“ durch die Angabe „48, 63, 63 a, 63 b und 63 d“ ersetzt. 2. unverändert
3. In § 3 Abs. 2 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4. 3. unverändert
4. In § 13 c Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in dem in § 13 b Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Umfang“ gestrichen. 4. unverändert
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) Die Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
- c) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
 „8. Anpassungszuschlag nach § 95 Abs. 2 Satz 5.“
6. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen. 6. unverändert
7. § 17 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 1,
 3. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen,
 4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
- die dem Soldaten in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „wegen Erreichens der jeweils für ihn“ die Worte „nach den Vorschriften des Soldatengesetzes“ eingefügt und nach dem Wort „Altersgrenze“ der Klammerhinweis gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, gelten hierbei die dienstgradbezogenen Altersgrenzen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Zweijahresfrist“ durch das Wort „Dreijahresfrist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 nach den Worten „in den Ruhestand versetzt worden ist“ ein Punkt eingefügt und der folgende Wortlaut sowie Satz 2 aufgehoben.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 20 erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand zurückgelegt hat
1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat, Beamter, Richter oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a“ gestrichen.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2,“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für die Berufssoldaten erhöht, die nach den Vorschriften des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie unterhalb des sechzigsten Lebensjahres festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.
- (3) Die Erhöhung beträgt für die Berufssoldaten, die wegen Überschreitens der beson-
8. unverändert
9. unverändert
- 9a. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einem Drittel“ durch die Worte „zwei Dritteln“ ersetzt.**
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

deren Altersgrenze des dreiundfünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, 13,125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich für die Berufssoldaten, für die als besondere Altersgrenze ein höheres Lebensalter festgesetzt ist, um 1,875 vom Hundert für jedes Jahr, um das diese Altersgrenze über dem dreiundfünfzigsten Lebensjahr liegt. Die Erhöhung vermindert sich ferner bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Überschreiten der für ihn festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht.

(4) Die Erhöhung beträgt für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, 17,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei Zurruesetzung nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beruht."

- | | |
|--|----------------|
| c) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5“ gestrichen. | c) unverändert |
| d) Absatz 8 wird wie folgt geändert: | d) unverändert |
| aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Zusammentreffen von Mindestversorgung“ die Worte „nach Absatz 7“ eingefügt. | |
| bb) In Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach Absatz 5 und Absatz 7 Satz 3 sowie“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 7 Satz 3 und“ ersetzt. | |
| e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: | e) unverändert |
| „Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Soldat den Dienstgrad, mit dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.“ | |

f) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Alters-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. In § 26 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 54 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5“ ersetzt.

11. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 5 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Offizieren, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffiziere verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß sich der Ruhegehaltssatz frühestens von dem Zeitpunkt an erhöht, zu dem sie als Offiziere des Truppendienstes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären oder wegen Überschreitens der ihrem Dienstgrad entsprechenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand hätten versetzt werden können.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Steht ein einmaliger Ausgleich nach § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung zu, werden die auf Absatz 1 bis 4 beruhenden Erhöhungen des Ruhegehalts, soweit durch sie die jeweilige Mindestversorgung überstiegen wird, auf den einmaligen Ausgleich angerechnet, bis dessen Höhe durch die Summe dieser monatlichen Erhöhungen des Ruhegehalts erreicht wird.“

12. § 27 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung; der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat von dem unmittelbaren Wege zwischen der

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt."

- | | |
|--|-----------------|
| 13. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: | 13. unverändert |
| <p>„Handelt es sich in den Fällen des Satzes 1 um ein Vorhaben im Zusammenhang mit Grundeigentum, das vom Soldaten im Ruhestand nicht zur gewerblichen Nutzung vorgesehen ist, soll eine Kapitalabfindung nur bei dessen Eigennutzung bewilligt werden.“</p> | |
| 14. § 37 wird wie folgt geändert: | 14. unverändert |
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.</p> | |
| <p>b) In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgende Nummer 3 wird aufgehoben.</p> | |
| <p>c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:</p> | |
| <p>„(6) Bezieht der entlassene Berufssoldat Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen im Sinne des § 53 Abs. 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.“</p> | |
| 15. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | 15. unverändert |
| <p>a) In Satz 1 wird das Wort „Fünffachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.</p> | |
| <p>b) In Satz 2 wird das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Viertel“ und das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.</p> | |
| 16. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kampfflugzeugen“ die Worte „im Soldatengesetz“ eingefügt und nach dem Wort „Altersgrenze“ die Worte „nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes“ gestrichen. | 16. unverändert |
| 17. In § 43 Abs. 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 9“ ersetzt. | 17. unverändert |
| 18. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „außer für die Anwendung des § 54“ gestrichen. | 18. unverändert |
| 19. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallentschädigung“ die Worte „und auf“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen“ eingefügt. | 19. unverändert |
| 20. Die Überschrift vor § 53 wird wie folgt gefaßt: | 20. unverändert |
| <p>„9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen“.</p> | |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

21. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„ § 53

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 5), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Mindestens ist ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge zu belassen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, *in der sich der Soldat zuletzt befunden hat*, mindestens ein Betrag in Höhe des *Eineinviertelfachen* der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,
3. für Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet wird, fünfundsiebzig vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. *Das Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz und entsprechende Leistungen*, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.

(4) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember um den *für die Sonderzuwendung maßgeblichen Höchstgrenzenbetrag und um den Sonderbetrag* nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. *Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und entsprechende Leistungen*, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, *soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind*, sowie Einkünfte aus Tätig-

21. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„ § 53

(1) unverändert

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, **aus der sich das Ruhegehalt berechnet**, mindestens ein Betrag in Höhe des **Eineinhalbfachen** der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. unverändert
3. unverändert

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.

(4) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember um den **Betrag der Sonderzuwendung** nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten

Entwurf

keiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 6 Nr. 3 des Soldatengesetzes entsprechen. Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

(7) Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, werden die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 zugrunde liegenden Dienstbezüge bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 6 anzusehen ist, vom Beginn des Ruhestandes an bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das einundsechzigste Lebensjahr vollenden, um zwanzig vom Hundert erhöht. Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet und als solche in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Anstelle des einundsechzigsten Lebensjahres tritt das fünfundsechzigste Lebensjahr.
2. Die um zwanzig vom Hundert zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen.
3. Die Anrechnung beschränkt sich auf die Erhöhung nach § 26 Abs. 4, jedoch höchstens auf 7,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

im Sinne des § 20 Abs. 6 Nr. 3 des Soldatengesetzes entsprechen. Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 94 b Abs. 4 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(8) Für Empfänger von Übergangsgebührens und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Zu berücksichtigen ist nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 6.
2. An die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, mindestens ein Betrag in Höhe des *Eineinviertelfachen* der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1."

22. Die Überschrift vor § 54 und der § 54 werden aufgehoben.

23. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 53 Abs. 5 Satz 1)" durch den Klammerzusatz "(§ 53 Abs. 6)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „und des Betrages nach § 26 Abs. 5“ gestrichen.

24. In § 55a Abs. 5 wird die Angabe „der §§ 53, 54“ durch die Angabe „des § 53“ ersetzt.

25. § 55b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie die Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 4, 5 und 7“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Soldaten im Ruhestand ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehaltes zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, daß

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,875 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet.“

(8) Bezieht ein Berufssoldat im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

(9) Für Empfänger von Übergangsgebührens und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. unverändert

2. An die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, mindestens ein Betrag in Höhe des **Eineinhalbfachen** der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1."

22. unverändert

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

26. Dem § 55 c wird folgender Absatz 5 angefügt: 26. unverändert
- „(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehaltes des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“
27. In § 60 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55)“ gestrichen und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt. 27. unverändert
28. In § 61 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 6)“ ersetzt. 28. unverändert
29. § 63 wird wie folgt geändert: 29. unverändert
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die einmalige Unfallentschädigung beträgt
1. einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark für den Soldaten,
 2. insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 1,
 3. insgesamt siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 2,
 4. insgesamt achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 3.“
- b) In Absatz 6 werden die Worte „wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch,“ gestrichen.
30. § 63 a wird wie folgt geändert: 30. unverändert
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „einhunderttausend“ durch die Angabe „einhundertfünfzigtausend“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die einmalige Entschädigung nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Soldat einen Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet
1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff,
 2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 27 Abs. 5,
 3. bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit und der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist,
 4. als Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen, denen der Soldat während einer besonderen Verwendung im

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war, es sei denn, der Soldat hat sich grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt und die Versagung würde für ihn keine unbillige Härte bedeuten. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Unfalles“ werden die Worte „oder einer Erkrankung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „fünfzigtausend“ durch die Angabe „fünfund-siebzigttausend“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „fünfund-zwanzigttausend“ durch die Angabe „siebenunddreißigttausendfünfhundert“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „zwölf-tausendfünfhundert“ durch die Angabe „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 4 und 5.
- e) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Absätze 1 bis 6“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ und in Satz 2 die Worte „des Absatzes 4 Satz 3“ durch die Worte „des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.

31. § 63 d wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 63 a Abs. 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 63 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz aufgehoben.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 63 a Abs. 4 bis 7, § 63 b und Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 63 a Abs. 4 und § 63 b“ ersetzt.

32. § 81 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „sein“ die Worte „dem Grunde nach kindergeldberechtigendes“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes)“ gestrichen.

31. unverändert

32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

33. § 81 e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „des § 64 oder 65 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“
34. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe „§ 81 d“ durch die Worte „§ 81 e sowie des § 63 d Satz 1 in Verbindung mit § 81 c“ ersetzt.
35. In § 88 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Nr. 2 werden jeweils nach den Angaben „§§ 81 a bis 81 d“ und „§§ 81 bis 81 d“ ein Komma und die Worte „§ 63 d Satz 1 in Verbindung mit § 81 c“ eingefügt.
36. In § 91 a Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§§ 81 a bis 81 d“ die Worte „sowie des § 63 d Satz 1 in Verbindung mit § 81 c“ eingefügt.
37. Die Überschrift vor § 94 wird wie folgt gefaßt:
„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger“.
38. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, die §§ 30, 45 bis 49, 53, 55, 55 a Abs. 2 bis 8, die §§ 55 c bis 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b sowie § 43 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4, § 22 Abs. 2, die §§ 26 a, 55 a Abs. 1 und § 55 b finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen des § 55 die Ruhestandsregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem (Tag des Inkrafttretens), mit folgenden Maßgaben Anwendung:
33. unverändert
34. unverändert
35. unverändert
36. unverändert
37. unverändert
38. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, die §§ 30, 45 bis 49, 53, 55, 55 a Abs. 2 bis 8, die §§ 55 c bis 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b sowie § 43 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4, § 22 Abs. 2, die §§ 26 a, 55 a Abs. 1 und § 55 b finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen des § 55 die Ruhestandsregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem (Tag des Inkrafttretens), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.</p> <p>b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.</p> <p>c) Bei der Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.</p> <p>d) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert."</p> <p>b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „die §§ 53 und 55 a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 55 a Abs. 4“ ersetzt.</p> <p>bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:</p> <p>„§ 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.“</p> <p>39. Die Überschrift vor § 94 a wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„6 a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger“.</p> <p>40. § 94 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„1. Die §§ 53, 55 und 55 a Abs. 2 bis 8 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung.“</p> | <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:</p> <p>„§ 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.“</p> <p>39. unverändert</p> <p>40. § 94 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

b) Bei der Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.

c) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.“

41. § 94 b Abs. 4 wird aufgehoben.

42. In § 95 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und § 26 Abs. 7 Satz 4“ eingefügt.

43. Nach § 95 wird folgender Unterabschnitt 8 angefügt:

„8. Übergangsregelungen für vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetretene Versorgungsfälle und für am ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandene Soldaten

§ 96

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetreten sind, finden die §§ 18, 21, 26 Abs. 9 und die §§ 63, 63 a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für Soldaten, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998) befördert oder in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen werden, findet § 18 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Berufssoldaten im Sinne des § 50 des Soldatengesetzes, die erstmals vor dem ... (Tag vor Inkrafttreten) zu einem Dienstgrad im Sinne dieser Vorschrift ernannt wurden, finden die §§ 21 und 26 Abs. 9 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

41. unverändert

42. unverändert

43. Nach § 95 wird folgender Unterabschnitt 8 angefügt:

„8. Übergangsregelungen für vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetretene Versorgungsfälle und für am ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandene Soldaten

§ 96

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die §§ 53, 54 und 94 b Abs. 4 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange eine am ... (Tag vor Inkrafttreten) über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Satz 1 gilt entsprechend für die Anwendung des § 6 Abs. 6 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung.

(5) § 55 b findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 55 b erstmals nach dem ... (Tag des Inkrafttretens) zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 55 b in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 55 b in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger; § 94 b Abs. 5 bleibt unberührt."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die §§ 53, 54 und 94 b Abs. 4 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange eine am ... (Tag vor Inkrafttreten) über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Satz 1 gilt entsprechend für die Anwendung des § 6 Abs. 6 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung.

(5) unverändert

(6) Bei einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2002 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, ist § 26 Abs. 10 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Versetzung in den Ruhestand	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2000	0,0
nach dem 31. Dezember 1999	1,8
nach dem 31. Dezember 2000	2,4
nach dem 31. Dezember 2001	3,0.

Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird."

Artikel 7 a

Gesetz über die Gewährung
eines Kindererziehungszuschlags
(Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)

§ 1

(1) Hat ein Beamter oder Richter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder Richter wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Nr. 1

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Einem Beamtenverhältnis steht ein anderes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis gleich.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach sechsunddreißig Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts. Bei Versetzung in den Ruhestand spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 gelten abweichend von Satz 1 die in § 256d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteile.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nach Satz 2 nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsrechts gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

§ 2

Hat ein Beamter oder Richter vor der Berufung in ein Beamten- oder Richterverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt § 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Kindererzie-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

hungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249, 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Einem Beamten- oder Richterverhältnis steht ein anderes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis gleich.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

Artikel 8

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:

„Für Entscheidungen über eine begrenzte Dienstfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend.“

2. In § 48 d wird die Angabe „§§ 48 a bis 48 c“ durch die Angabe „§ 48 a oder § 48 c“ ersetzt.

3. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;“.

- b) In Nummer 4 Buchstabe f wird die Angabe „§ 48 a oder § 48 b“ durch die Angabe „§§ 48 a bis 48 c“ ersetzt.

4. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;“.

- b) Nummer 4 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach §§ 76 a bis 76 c.“

Artikel 8

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

- 3a. Dem § 76 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter bis zum 31. Dezember 2004 Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen ist. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 9

Wegfall der Dynamisierung von Stellenzulagen

Stellenzulagen werden bei allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht erhöht, soweit sie nicht als das Grundgehalt ergänzend ausgewiesen sind.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und die Worte „der örtliche Sonderzuschlag,“ durch die Worte „der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt sowie die Worte „Zulagen nach §§ 71 e bis g und § 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden das Wort „Anwärterverheiratetenzuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt und die Worte „der örtliche Sonderzuschlag,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verfassungsgerichtshöfe“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „hauptberuflichen“ und die Worte „oder einer Ausbildung“ gestrichen.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.“

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und die Worte „der örtliche Sonderzuschlag,“ durch die Worte „der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt sowie die Worte „Zulagen nach §§ 71 e bis g und § 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden das Wort „Anwärterverheiratetenzuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt und die Worte „der örtliche Sonderzuschlag,“ gestrichen.

cc) entfällt

dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während eines Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„Der Zahlung von Dienstbezügen steht der Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Zeit

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

cc) Satz 7 wird aufgehoben.

cc) unverändert

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Erhält der Berechtigte eine der Zuwendung nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung, vermindert sich die Zuwendung entsprechend.“

- | | |
|--|---|
| <p>2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.</p> <p>3. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz.</p> <p>4. § 14 wird gestrichen.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> |
|--|---|

Artikel 11**Artikel 11****Änderung des Gesetzes**

unverändert

über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1237), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Ortszuschlag der Stufe 2“ werden durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Anwärterbezüge“ werden die Worte „nebst Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt.
 - cc) Die Worte „ab 1. März 1981“ werden gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „von der Landesregierung“ durch die Worte „nach Landesrecht“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 11 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „dem Fünften Vermögensbildungsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 5 werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
5. § 7 wird gestrichen.

Artikel 12**Änderung des Urlaubsgeldgesetzes**

Das Urlaubsgeldgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen eines Erziehungsurlaubs kein Anspruch auf Bezüge besteht, so ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung des Erziehungsurlaubs wieder zustehen.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.“
2. § 8 wird aufgehoben.
3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 13**Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes**

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Im Sinne der Absätze 1 und 3 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 1. Januar 1966 begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind.“

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Dem Artikel 3 § 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Sinne der Absätze 2 und 4 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Soldatenverhältnis, wenn dem Soldatenverhältnis, aus dem der Soldat in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 1. Januar 1966 begründete andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(6) Änderungen der Zahlbeträge, die sich auf Grund des Absatzes 5 ergeben, werden auf Antrag vorgenommen, frühestens ab dem ... (Tag des Inkrafttretens). Ein Ausgleich nach Absatz 1 wird nicht gewährt. Absatz 5 ist vom Ersten des Monats der Antragstellung an anzuwenden.“

Artikel 14
Änderung der

Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Erwirbt ein Beamter oder Richter im Ruhestand infolge einer Verwendung im Beitrittsgebiet neben seinem früheren Versorgungsbezug einen neuen Versorgungsbezug, kann er unwiderruflich auf den neuen Versorgungsbezug verzichten.“

Artikel 14

Änderung der

Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a⁰) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „mit der Maßgabe, daß 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben“ eingefügt.

- a) unverändert

- b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 15**Änderung der
Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung**

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 63 d, 81 a oder 81 c bis 81 e des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Worte „eine Schädigung im Sinne des § 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „eine Schädigung im Sinne der §§ 81 b oder 81 e des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 werden die Worte „Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,“ durch die Worte „Berufssoldaten im Sinne des § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit Ausnahme der in § 26 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Soldaten“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach § 26 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach § 26 Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und“ ersetzt.
- d) In Nummer 15 wird die Angabe „§§ 80, 81 a und 81 b“ durch die Angabe „§§ 63 d, 80 und 81 a bis 81 e“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung**

§ 5 Abs. 2 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983) wird wie folgt gefaßt:

Artikel 15**Änderung der
Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung**

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach § 26 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach § 26 Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

d) unverändert

3. unverändert

Artikel 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes – vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Auf Antrag des Beamten werden die Beiträge für seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet, wenn er nachweist, daß ihm in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht. Steht dem Beamten ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird ihm auf seinen Antrag zusätzlich zu dem Erstattungsbetrag nach Satz 1 der Teil der restlichen Beiträge für seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, der dem Verhältnis seines verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate eines Erziehungsurlaubs, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben.“

Artikel 16 a**Regelungen für den mittleren Dienst bei Justizvollzugsanstalten**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Rechtsverordnung Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten abweichend von § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen zur sachgerechten Bewertung der Funktionen festzusetzen.

Artikel 17**Änderung anderer Vorschriften**

(1) § 3 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Be-

Artikel 17**Änderung anderer Vorschriften**

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

amten die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

3. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

(2) § 7 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die in Absatz 4 genannten Beamten die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassen.“

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(3) § 77 Abs. 5 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird in dem auf das Wort „Höchstgrenze“ folgenden Klammerzusatz die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2“ ersetzt.

2. Satz 4 wird aufgehoben.

(4) § 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. August 1994 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 4 und die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

2. Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 69c Abs. 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

- (5) § 6 Abs. 6 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) wird aufgehoben.

(6) § 6 der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) **Die Sonderversorgungsleistungsverordnung** vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für Dienstbeschädigungsteilrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz“ durch die Worte „Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 a Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch die Worte „Winterausfallgeld oder einer entsprechenden Leistung“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden nach dem Wort „auszugehen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sofern nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet“ gestrichen.

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Ruhen der Versorgungsleistung

Die Versorgungsleistung ruht in Höhe des Betrages, um den das anrechenbare Einkommen den Anrechnungsfreibetrag übersteigt. Die Anrechnung von Einkommen hat Vorrang vor einer Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Rückforderung von Versorgungsleistungen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen einschließlich der Aufrechnung und Verrechnung richtet sich nach den Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.“

(7) § 31 Abs. 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zentralbankrat erläßt mit Zustimmung der Bundesregierung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).“

2. In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Zentralbankrat“ ersetzt.

(8) In Artikel 17 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218, 2234) werden die Worte „zu Beginn“ durch das Wort „in“ ersetzt.

(8) unverändert

Artikel 18**Übergangsvorschriften**

(1) Zeiten der Wahrnehmung von Funktionen nach Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe b, Nummer 5a Abs. 1 und Nummer 30 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes durch Arbeitnehmer, die als Soldaten für diesen Zweck beurlaubt worden sind, stehen Zeiten einer zulageberechtigenden Verwendung nach Nummer 3a Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung gleich.

(2) Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe n dieses Gesetzes und § 81 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend für Zulagen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376).

(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) wird in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 des Soldatenversorgungsgesetzes die einmalige Unfallentschädigung bei Unfällen im Sinne des § 63a Abs. 4 und des § 63 d in Verbindung mit § 63a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes um fünfzig vom Hundert erhöht.

Artikel 18

unverändert

Artikel 19**Neubekanntmachungserlaubnisse**

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, des Urlaubsgeldgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 19**Neubekanntmachungserlaubnisse**

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, des Urlaubsgeldgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und **der Sonderversorgungsleistungsverordnung** in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Entwurf

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 14, 15, 16 und 17 Abs. 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 21

Umsetzungspflicht

Die Verpflichtung der Länder aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bis zum 1. Januar 2000 zu erfüllen.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (*Tag des Inkrafttretens*) in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Artikel 18 Abs. 1,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1997 Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe a und Artikel 15 Nr. 3 Buchstabe b,
3. mit Wirkung vom 1. Juli 1997 Artikel 6 Nr. 34, Artikel 7 Nr. 42 und Artikel 18 Abs. 3,
4. am 1. Januar 2000 Artikel 2 Nr. 4 und 5, Artikel 3 Nr. 2 sowie Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 21, Nr. 35, soweit § 69c Abs. 5, 7 und 8 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt werden, und Nr. 36,
5. am 1. Januar 2002 Artikel 7 Nr. 15,
6. am 1. Januar 2007 Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 und 3.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1999** in Kraft

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. mit Wirkung vom 1. Juli 1997 Artikel 6 Nr. **14 a** und 34, Artikel 7 Nr. 42 und Artikel 18 Abs. 3,
3a. mit Wirkung vom 1. Juli 1998 Artikel 7 a,
4. am 1. Januar 2000 Artikel 2 Nr. 5 und **10** sowie Artikel 6 Nr. **6 a**, 7 Buchstabe a, Nr. **14 Buchstabe a**, Nr. 35, soweit § 69c Abs. 6 und 7 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt werden, und Nr. 36 **sowie Artikel 7 Nr. 9 a, Nr. 10 Buchstabe f und Nr. 43, soweit § 96 Abs. 6 (Soldatenversorgungsgesetz) eingefügt wird,**
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1
„(Anlage VIII)

Anlage 1

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in DM)

unverändert

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1 240
A 5 bis A 8	1 430
A 9 bis A 11	1 515
A 12	1 735
A 13	1 785
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbe- soldungsordnungen A und B) oder R 1	1 840"

Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Fritz Rudolf Körper, Dr. Antje Vollmer, Dr. Max Stadler und Maritta Böttcher

I. Zum Beratungsverfahren

1. Der **Geszentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/9527** wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1998 an den Innenausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO. Nachträglich wurde der Geszentwurf in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1998 an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und in der 219. Sitzung am 12. Februar 1998 an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der **Verteidigungsausschuß** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS Annahme des Geszentwurfs empfohlen. Mit dem gleichen Stimmresultat hat der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Annahme des Geszentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 13. März 1998 empfohlen.

Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat dem Geszentwurf mit der Maßgabe des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 13. März 1998 und des Änderungsantrages des Ausschusses auf Ausschußdrucksache 13/850 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS zugestimmt. Dem Änderungsantrag auf Ausschußdrucksache 13/850 wurde einstimmig zugestimmt. Er hat folgenden Wortlaut:

Änderungsantrag

Der Bundestagsausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung spricht sich dafür aus, daß die Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt werden.

Dieser Zielsetzung entsprechend empfiehlt der Ausschuß dem federführenden Innenausschuß, im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versor-

gungsberichts folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 – neu – BRRG)

In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

0. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt.“

2. Zu Artikel 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 2 – neu – BBG)

In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

- 1 a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt.“

- b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

3. Zu Artikel 17 (§ 30 Satz 3 – neu – BLV)

In Artikel 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Dem § 30 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt.“

Als Folge ist in Artikel 20 die Angabe „17 Abs. 6“ durch die Angabe „17 Abs. 2a und 6“ zu ersetzen.

Begründung

Im Geszentwurf ist bisher keine Regelung zum Zugang von Fachhochschulabsolventen zum Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst enthalten. Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der in § 2 des Hochschulrahmengesetzes allen Hochschulen gemeinsam gestellten wissenschaftlichen Aufgaben ist die bisher bestehende Beschränkung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes auf Universitätsabsolventen nicht mehr angemessen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung befürwortet seit langem eine Stärkung der Fachhochschulen. Der FH-Abschluß darf sich nicht als Sackgasse für den beruflichen Aufstieg im öffentlichen Dienst erweisen. Das am 30. Januar 1996 von der Bundesregierung verabschiedete „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“ sieht unter anderem vor, besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst zu ermöglichen. Diese Forderung soll mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs verwirklicht werden. Es entstehen dadurch keine Mehrkosten und besoldungsrechtliche Konsequenzen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschußdrucksache 13/851 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Er hat folgenden Wortlaut:

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft,
Forschung, Technologie und
Technikfolgenabschätzung**

Der Bundestagsausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und Technikfolgenabschätzung setzt sich dafür ein, daß im Zuge der Modernisierung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auch das Dienstrecht für das im Bildungs- und Wissenschaftsbereich beschäftigte Personal einer grundlegenden Überprüfung unterzogen wird. Hierzu gehören sowohl Leistungskomponenten bei der Bemessung der Besoldung als auch die generelle Eröffnung von Befristungsmöglichkeiten für die Übernahme von höherwertigen, insbesondere Leitungspositionen. Dies muß ebenfalls bei der Altersversorgung berücksichtigt werden. Vorhandene Elemente einer Reform von Dienstrecht und Versorgung sollten erhalten bleiben.

Dieser Zielsetzung entsprechend empfiehlt der Ausschuß dem federführenden Innenausschuß, im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts folgende Änderung vorzunehmen:

Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 46 Abs. 3 BBesG)

Nummer 8 wird gestrichen.

Begründung

§ 46 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes regelt die Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen, die für die Wahrnehmung höherwertiger, nach besonderer landesrechtlicher Vorschrift übertragene Ämter gewährt wird.

Die Streichung des § 46 Abs. 3 BBesG hätte zur Folge, daß den Ländern diese rahmenrechtlich eingeräumten Möglichkeiten unnötig eingeschränkt werden.

So besteht in Niedersachsen seit 1972 die Möglichkeit, den Mitgliedern kollegialer Schulleitungen diese höherwertigen Ämter als Ämter mit zeitlicher Begrenzung für die Dauer von neun Jahren zu übertragen, während sie statusrechtlich im bisherigen Amt verbleiben. Von der Option, sich eine besondere Ordnung als Voraussetzung für eine kollegiale Schulleitung zu geben, haben Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Gymnasien und berufsbildende Schulen Gebrauch gemacht. Gegenwärtig haben etwa 650 Landesbedienstete im Schuldienst eines der genannten Ämter zeitlicher Begrenzung inne.

Die Streichung des § 46 Abs. 3 BBesG hätte – trotz der langen Übergangsfrist bis zum Jahr 2007 – in letzter Konsequenz zur Folge, daß vom Instrument der kollegialen Schulleitung kein Gebrauch mehr gemacht werden könnte. Bedienstete wären nicht bereit, über Jahrzehnte höherwertige Aufgaben wahrzunehmen, um dann ggf. aus dem Eingangsamts heraus berechnete Versorgungsbezüge zu erhalten. Dies wäre auch unbillig. Die Konsequenz wäre, daß diese Ämter als statusrechtliche Ämter übertragen werden müßten, um sie überhaupt besetzen zu können. Hinsichtlich der Höhe der Versorgungsbezüge wäre dann aber eine Einsparung gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht zu verzeichnen.

Insofern führt die beabsichtigte Streichung dieser Bestimmung damit dem Ziel des Versorgungsreformgesetzes, die Versorgungslasten von Bund, Ländern und Gemeinden nachhaltig zu verringern, nicht näher.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Entwurf des Versorgungsreformgesetzes 1998 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalition zugestimmt. Er ist sich der Unterschiedlichkeit der Systeme der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung bewußt. Der Ausschuß bringt jedoch gleichwohl zum Ausdruck, daß bei zukünftigen Gesetzesvorhaben die Regelungen der Beamtenversorgung noch konsequenter entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgerichtet und wirkungsgleich angepaßt werden müssen. Dieser Entschliebung hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS verabschiedet.

Der **Rechtsausschuß** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Haushaltsausschuß** hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

2. Die **Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/5840** wurde auf Drucksache 13/6153 vom 18. November 1996 (I. Nr. 2) an den Innenausschuß federführend sowie den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

3. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1998 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

4. Der **Innenausschuß** hat in seiner 78. Sitzung am 2. März 1998 zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, das die schriftlichen Vorab-Stellungnahmen der Sachverständigen mit beinhaltet, wird verwiesen.

5. Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 25. März und seiner 81. Sitzung am 1. April 1998 abschließend beraten.

In den Beratungen haben die Koalitionsfraktionen unter dem 19. März 1998 zu dem Gesetzentwurf zu a) Änderungsanträge mit Begründungen vorgelegt. Unter dem 31. März 1998 haben sie weitere Änderungsanträge gestellt. Der Inhalt der Änderungsanträge ist aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich.

Die Fraktion der SPD hat ihrerseits unter dem 24. März 1998 Änderungsanträge vorgelegt, die folgenden Wortlaut haben:

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

zum Versorgungsreformgesetz 1998

Die Alterssicherungssysteme werden langfristig nur Bestand haben, wenn sie unter anderem den bevorstehenden Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung Rechnung tragen. Die Belastung der öffentlichen Haushalte mit steigenden Pensionskosten wird erst nach dem Jahre 2000 zunehmend spürbar. Betroffen sind vor allem die Länder. Dort wirken sich die starken Einstellungsjahrgänge der 60er und 70er Jahre besonders gravierend aus. Diese Einstellungen waren politisch gewollt und können heute den Betroffenen nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Unstrittig ist, daß in der Beamtenversorgung nicht alles beim alten bleiben kann. Rentenversicherung und Beamtenversorgung müssen sich im Gleichklang fortentwickeln. Die Bundesregierung hat jedoch die Chance zu einer wirklichen Reform nicht ergriffen.

Der öffentliche Dienst hat seit Amtsantritt der Bundesregierung einen ganz erheblichen Sparbeitrag geleistet. Kumulative Effekte verschiedener, nicht aufeinander abgestimmter Maßnahmen, können besonders die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen hart treffen. Deshalb hat der Bundesrat eine Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen der ab 1991 bereits verwirklichten, der gesetzlich bereits geltenden und der beabsichtigten Einsparmaßnahmen auf die Beamten der Vollzugsdienste und die Beamten der allgemeinen Verwaltung gefordert. Die Bundesregierung hat die dafür notwendigen Analysen und Untersuchungen bisher nicht vorgelegt.

Darüber hinaus bestehen gegen den Gesetzentwurf insbesondere die folgenden Bedenken:

Versorgungsabschlag für Schwerbehinderte

Künftig soll ein Versorgungsabschlag auch bei Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden Antragsaltersgrenze erhoben werden. Schwerbehinderte sollen einen Abschlag in Höhe von 3,6 v. H. für jedes Jahr in Kauf nehmen, um das sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Dieser zusätzlichen Belastung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten kann nicht zugestimmt werden.

Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit

Bei Dienstunfähigkeit sollen nach dem Vorbild der Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten Versorgungsabschläge eingeführt werden. Diese Maßnahme belastet insbesondere ältere Beschäftigte. Auch dürfte sie zusammen mit anderen Einschränkungen des Versorgungsrechts zu Einbußen bei den Betroffenen führen, die den Versorgungsabschlag von maximal 10,8% insgesamt übersteigen können. Die SPD hat auch beim Rentenreformgesetz 1999 die Gestaltung der Erwerbsminderungsrente abgelehnt, weil sie zusammen mit dem Rentenabschlag zu unververtretbaren Kürzungen führt. Notwendig ist eine Lösung, die die Frühpensionierung wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung verringert, die Kranken nicht bestraft und die finanziellen Auswirkungen sozialgerecht gestaltet.

Die Einführung eines Versorgungsabschlages bei Dienstunfähigkeit wird deshalb abgelehnt.

Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen

– Der Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage für die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen erfaßt auch Zulagen, die aufgrund landesrechtlicher Rechtsvorschriften (§ 46 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BBesG) geleistet werden. Die Übertragung eines höherwertigen Amtes mit

zeitlicher Begrenzung, wie sie z. B. an Schulen mit kollegialer Schulleitung möglich ist, hat aber Beförderungersatzcharakter. Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit führt im Ergebnis zu einer höheren Belastung der Landeshaushalte, weil dann Beförderungsstellen bereitzustellen sind.

- Eine Differenzierung ist unter anderem auch notwendig für die Vollzugsdienste Polizei, Feuerwehr und Justiz. Die Stellenzulage für diesen Personenkreis trägt zugleich der Bedeutung der jeweiligen Aufgabenbereiche, für die die Stellenzulage gewährt wird, Rechnung. Sie ist mit einer (ruhegehaltfähigen) Amtszulage vergleichbar. Es wäre im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen und Belastungen dieses Personenkreises eine unbillige Härte, wenn dieser Bezügebestandteil, der den Lebenszuschnitt des Beamten und seiner Familie über die gesamte Zeit seines Berufslebens mitprägt, bei der Berechnung des Ruhegehalts unberücksichtigt bliebe.
- Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen trifft auch die Soldaten. Viele Zulagen in den Streitkräften werden nur aus dem Grunde gezahlt, weil eine der Ausbildung und den Anforderungen des Dienstpostens gerechte Ämtereinstufung speziell unter Berücksichtigung der militärischen Hierarchie nicht gewährleistet werden kann; Zulagen bilden hierbei die notwendige Ergänzung. Die Stellenzulage für fliegendes Personal ist dafür ein deutliches Beispiel.

Kürzung der Anwärterbezüge

Die vorgesehene Kürzung der Anwärterbezüge steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Frage der Senkung von Versorgungslasten. Eine Kürzung der Anwärterbezüge widerspricht den Absichten des Dienstrechtsreformgesetzes, das erst im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat gerade zum Ziel, die Anfangsgehälter anzuheben, um jungen Menschen den Start ins eigene Leben zu erleichtern.

Hinzuverdienstgrenzen

Es ist richtig, daß die bisherige Differenzierung zwischen Einkommen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Anrechnung von Einkünften auf die Versorgung aufgegeben wird. Allerdings muß sichergestellt sein, daß neue Höchstgrenzen für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen, kurz: Hinzuverdienstgrenzen, sich für Versorgungsempfänger mit niedrigen Versorgungsansprüchen nicht als diskriminierend erweisen.

Wer seine Lebensplanung auf der Grundlage eines Hinzuverdienstes aus einem neuen Arbeitsverhältnis aufgebaut hat, muß durch entsprechende Übergangsregelungen in diesem Vertrauen geschützt werden. Zu erwähnen sind zum Beispiel die Berufssoldaten, die nach dem Personalstrukturgesetz mit dem 45. Lebensjahr und nach dem Personalstärkegesetz mit dem 48./50. Lebensjahr

vorzeitig ausgeschieden sind. Sie konnten darauf vertrauen, daß sie die Möglichkeit für den Aufbau einer zweiten beruflichen Existenz haben und behalten.

Die gesetzliche Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen muß aufgrund eines Erfahrungsberichts nach 2 Jahren überprüft werden.

Versorgungsrücklage

Angesichts der demographischen Entwicklung ist es notwendig, zur Zukunftsvorsorge eine Versorgungsrücklage zu bilden. Es ist aber zu gewährleisten, daß die Versorgungsrücklage ausschließlich zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben und für keinen anderen Zweck verwandt wird.

Die Beteiligung der Beschäftigten an der Verwaltung der Mittel und die inhalts- und zeitgleiche Übertragung der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes auf den Beamtenbereich sind zu gewährleisten.

Das mit dem Entwurf des Rücklagegesetzes geplante Sondervermögen des Bundes ist nicht vor einer Zweckentfremdung geschützt. Es weist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit auf. Die Vergabe des Sondervermögens in die Verwaltung der Deutschen Bundesbank bedeutet nicht, daß die Deutsche Bundesbank Zugriffe auf das Sondervermögen zu Finanzierungszwecken des Bundeshaushaltes abwehren kann.

Antrag der Fraktion der SPD

Anhebung der Eingangssämter im mittleren Dienst nach BesGr A 6

In Artikel 5 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a einzufügen:

20 a. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung „Assistent“ gestrichen.
- b) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Sekretär“ werden die Fußnotenhinweise „²⁾ ³⁾ ⁴⁾“ durch den Fußnotenhinweis „¹⁾“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnoten 2, 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung

Die ursprünglich einheitliche Eingangsbesoldung in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes hat sich in den vergangenen Jahren durch mehrfache Verbesserungen in Teilbereichen deutlich auseinanderentwickelt. Zuletzt sind durch Artikel 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 die Eingangssämter für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung und des

mittleren Zolldienstes von BesGr A 5 nach BesGr A 6 angehoben worden. Diese Entwicklung hat zu einer unausgewogenen Festlegung des Eingangsamtes und damit zu einer Ungleichbehandlung von im wesentlichen gleichwertigen Laufbahnen des mittleren Dienstes geführt. Es ist daher zur Wahrung einheitlicher Besoldungsstrukturen und zur Vermeidung eines weiteren Auseinanderdriftens der Eingangssämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes besoldungspolitisch dringend geboten, die Eingangssämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes allgemein nach BesGr A 6 anzuheben.

Antrag der Fraktion der SPD

Ruhegehaltsfähigkeit der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher

In Artikel 5 ist die Nummer 10 (§ 49 Abs. 2 Satz 2) zu streichen.

Begründung

Die Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher (§ 49 Abs. 2 BBesG) ist seit nahezu 100 Jahren ein wesentlicher Bestandteil ihrer Besoldung. Sie sollte daher auch versorgungswirksam bleiben. (Stellungnahme des Bundesrates vom 28. November 1997)

Antrag der Fraktion der SPD

Schließung der Versorgungslücke für die aus dem Dienst der ehemaligen DDR übernommenen Beschäftigten

Der Innenausschuß wolle beschließen:

„a) Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 2 Nr. 9 BeamtVÜV)

In Artikel 14 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden ... (wie Regierungsentwurf).

bb) Satz 6 wird aufgehoben.“

b) Zu Artikel 7 Nummer 11
(§ 26 a SVG)

§ 26 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,“.

Begründung

Zu a)

§ 14 a Beamtenversorgungsgesetz ist auch auf die Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages erstmalig verbeamtet worden sind, auszudehnen.

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht in § 14 a für die Beamten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten und mit Blick auf noch nicht fällig gewordene Rentenansprüche eine Versorgungslücke hinnehmen müssen, einen finanziellen Ausgleich vor, um soziale Härten für den Betroffenen zu vermeiden.

Diese an sich sinnvolle Bestimmung gilt aufgrund des § 2 Nr. 9 Satz 6 BeamtVÜV aber nicht für Beamte in den ostdeutschen Ländern, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages erstmalig verbeamtet worden sind und die nach Eintritt in den Ruhestand lediglich eine Mindestversorgung erhalten.

Wie sich nunmehr bereits abzeichnet, wären damit namentlich Vollzugsbeamte der Landespolizei sowie Beamte des Justizdienstes und der Berufsfeuerwehren erheblich benachteiligt. Es handelt sich dabei um Landesbedienstete, die erst im gehobenen Alter verbeamtet worden sind und aufgrund der für diese Bereiche geltenden besonderen Altersgrenze bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand treten. Dies wird zur Folge haben, daß sie bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst überwiegend nur die 35%ige Mindestversorgung erhalten werden und weitere fünf Jahre bis zum Empfang der vor dem Beamtenverhältnis erdienten Rentenansprüche abwarten müssen. Kann insoweit schon generell eine erhebliche Belastung für den betroffenen Personenkreis festgestellt werden, so ist darüber hinaus zu befürchten, daß in zahlreichen Einzelfällen – insbesondere dann, wenn der Ehepartner nicht über ein zusätzliches Einkommen verfügt – das Lebensminimum gefährdet wird. Derartig unerträglichen Situationen muß deshalb dadurch begegnet werden, daß § 14 a BeamtVG auch für die Beamten der neuen Länder gilt. Damit wäre zudem ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in Deutschland getan.

Zu b)

Um zu verhindern, daß bei Soldaten die Versorgungslücke vom 53. bis zum 60. Lebensjahr weiterhin besteht, muß zusätzlich § 26 a SVG so geändert werden, daß die Erhöhung bereits ab der besonderen Altersgrenze gewährt wird. Wird von einer solchen Regelung abgesehen, muß den betroffenen Soldaten die Möglichkeit gegeben werden, über die besondere Altersgrenze hinaus bis zum 60. Lebensjahr im Dienst zu bleiben.

Antrag der Fraktion der SPD

Teildienstfähigkeit

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 26 a Abs. 1 die Worte „das 50. Lebensjahr vollendet hat und er“ zu streichen.

Begründung

Die Einschränkung des neu geschaffenen Instituts der Teildienstfähigkeit auf Beamtinnen und Be-

amte, die bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht sinnvoll. Zum einen würde dieser betroffene Personenkreis bereits in vielen Fällen einen vergleichsweise hohen Ruhegehaltsanspruch haben, so daß die Motivation, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung weiter mit den verfügbaren Kräften Dienst zu leisten, relativ beeinträchtigt wird. Es würden also gerade die Fälle, in denen auch auf seiten der Betroffenen ein hohes Interesse an weiterer Dienstleistung allein aus wirtschaftlichen Gründen bestehen kann, ausgeschlossen. Auf diese Weise ließe sich auch über den gemäß Artikel 1 Nr. 4 (§ 26 a Abs. 5 BRRG) des Entwurfs begrenzten Geltungszeitraum bis Ende 2004 der neuen Regelung keine hinreichend sichere Erkenntnis über den personalwirtschaftlichen Nutzen des Modells Teildienstfähigkeit gewinnen. Dagegen ist nicht zu erkennen, welcher Nachteil darin liegen soll, wenn sämtliche Altersgruppen der Beamtinnen und Beamten potentiell von der Teildienstfähigkeit erfaßt werden.

Antrag der Fraktion der SPD

Vorruhestand und Altersteilzeit

Für die Länder ist die Möglichkeit zu schaffen, für ihre Beamtinnen und Beamten den Vorruhestand landesgesetzlich zu regeln. Ebenso sind Voraussetzungen zur Förderung der Altersteilzeitbeschäftigung festzulegen. Die notwendigen beamten-, versorgungs- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen sind unter Berücksichtigung der im Arbeitnehmerbereich bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Möglichkeiten zu bestimmen.

Begründung

Die Einführung einer Vorruhestandsregelung und die Förderung der Altersteilzeit sind besonders dringlich. Das führt zur Entlastung der Älteren und gibt den jungen Menschen eine bessere Chance zum Einstieg in das Berufsleben.

Einige Länder haben bisher das Sonderurlaubsrecht als Rechtsgrundlage für Vorruhestandsregelungen genutzt. Eine gesetzliche Regelung erweist sich jetzt als unverzichtbar, weil nur so die zahlreichen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht – insbesondere die Regelung über den Versorgungsabschlag – eingebunden werden können.

Antrag der Fraktion der SPD

Eröffnung des Zugangs zum höheren Dienst für Fachhochschulabsolventen

Die Bundesregierung wird gebeten eine Änderung des Laufbahn- und Dienstrechts zu prüfen, die Fachhochschulabsolventen die Möglichkeit des Zugangs zum höheren Dienst eröffnet. Eine grundsätzliche Überprüfung des Laufbahnrechts ist vorzunehmen.

Begründung

Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der in § 2 des Hochschulrahmengesetzes allen Hochschulen gemeinsam gestellten wissenschaftlichen Aufgaben sollte die bisher bestehende Beschränkung des Zugangs zum höheren Dienst auf Universitätsabsolventen überprüft werden. Eine Prüfung ist deshalb angezeigt, weil einerseits das Ausbildungsniveau an Fachhochschulen in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich angehoben worden ist, andererseits sich die Tätigkeitsfelder im höheren Dienst umfassend gewandelt haben. In Konsequenz dessen wie auch im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge sollen demnächst auch an Universitäten Kurzzeitstudiengänge eingeführt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob diese geänderten Rahmenbedingungen im Bildungsbereich wie im öffentlichen Dienst auch eine Änderung des Laufbahn- und Dienstrechts erforderlich machen.

Da dies mit der Zielsetzung des Versorgungsreformgesetzes nicht vereinbar erscheint, sollte dieses Anliegen außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Antrag der Fraktion der SPD

Anerkennung der Laufbahnbefähigung von Beamten aus den neuen Bundesländern

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) Nummer 7:

Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

§ 122 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Befähigung auf Grund der Maßgaben in Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c oder Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und der Beamte die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Probezeit erfolgreich absolviert hat.“

Begründung

Die bisher in Artikel 1 Nr. 7 (§ 122 a BRRG) vorgesehene „2. Bewährungszeit“ von fünf Jahren würde dazu führen, daß Beamte aus den neuen Ländern mit Laufbahnbefähigung aufgrund Bewährung gemäß Einigungsvertrag schlechter gestellt würden als Beamte aus EU-Staaten, die nach EWG-Richtlinien eine Eignungsprüfung absolviert bzw. ihre Laufbahnbefähigung erworben haben.

Zur Verdeutlichung wird auf folgende häufig in der Praxis auftretende Fallkonstellation verwiesen:

Einem Mitarbeiter aus den neuen Ländern mit wissenschaftlichem Hochschulabschluß nach dem Recht der ehemaligen DDR, der seit 1990 eine Tätigkeit der Wertigkeit A 12 wahrnimmt, würde bei einer Verbeamtung 1995 und anschließenden

dem Umzug in die alten Bundesländer dort nicht einmal die (Laufbahn-)Befähigung für das Eingangsamts des gehobenen Dienstes A 9 zuerkannt.

Im Hinblick darauf, daß für den betroffenen Personenkreis bereits eine Probezeit festgelegt wurde, die bei erwiesener mangelnder Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) zur Entlassung führt, sollte auch zur Wahrung der Einheit-

lichkeit des Beamtenrechts von einer „2. Bewährungszeit“ abgesehen werden.

Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sollte daher bestimmt werden, daß § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) grundsätzlich bei Vorliegen der Befähigung und anschließender Ableistung der landesrechtlich geregelten Probezeit entsprechend auf Bewährungsbewerber anzuwenden ist.

Anlage

Rheinland-Pfalz



An den
Innenpolitischen Sprecher der
SPD-Bundestagsfraktion
Herrn Fritz Rudolf Körper, MdB
Bundeshaus

53113 Bonn

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

Der Minister

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Telefon-Durchwahl: (0 61 31) 16-

Aktenzeichen: 1547 A 10-Tgb.Nr. 1204
Mainz, den

Betrifft: Amtsbezeichnung für Leiterinnen und Leiter kleiner Grund- und Hauptschulen

Sehr geehrter Herr Körper,

nach der derzeitigen Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes tragen Leiter von Grund- und Hauptschulen mit bis zu 80 Schülern die Amtsbezeichnung Lehrer und die Leiter von Grund- und Hauptschulen mit mehr als 80 bis 180 Schülern die Amtsbezeichnung „Hauptlehrer“. Seit langem wird dies von den Schulleitern dieser Schulen als unangemessen empfunden. Die KMK hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, ohne Veränderung der Besoldungseinstufung diesen Schulleitern auch die Amtsbezeichnung „Rektor“ zu verleihen.

Dies haben einige Länder, so Baden-Württemberg und Saarland, auch bereits getan. Allerdings ist fraglich, ob das mit Bundesrecht (Festlegung von Amtsbezeichnungen in der Bundesbesoldungsordnung) vereinbar ist. Um eine solche Regelung zweifelsfrei zu machen, ist nun der Vorschlag gemacht worden, in der Vorbemerkung I Nr. 1 zu den Besoldungsordnungen A und B in Absatz 5 einen Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Entsprechendes gilt für das Amt „Lehrer - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -“ und für das Amt „Hauptlehrer - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis 180 Schülern -“.

Das Bayerische Ministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mich wissen lassen, daß es in der Arbeitsgruppe der CDU/CSU für den Innenbereich im Deutschen Bundestag in Vorbereitung der Beratungen des Änderungsgesetzes zur Beamtenversorgung für das Besoldungsgesetz diesen Ergänzungsantrag einbringen will.

Ich wäre sehr dankbar, wenn auch von der SPD-Seite bei den Beratungen des Änderungsgesetzes zum Beamtenversorgungsgesetz für den Artikel, in dem das Bundesbesoldungsgesetz

Flemming/1869

Telefon (Zentrale) 16-0 · Telefax (0 61 31) 16 29 94

geändert wird, diese Ergänzung angesprochen und befürwortet werden könnte. Denn es ist mehrfach erklärter politischer Wille der Landesregierung und meines Ressorts, allen Lehrerinnen und Leitern von Grund- und Hauptschulen die Amtsbezeichnung „Rektorin/Rektor“ verleihen zu können, und zwar ohne Änderung der besoldungsmäßigen Einstufung, also völlig kostenneutral. Dies ist auch in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag so erklärt worden.

Sehr geehrter Herr Körper, ich bitte Sie, sich für diese Ergänzung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

In der Abstimmung hat der **Innenausschuß** zunächst die Änderungsanträge und den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Sodann hat der Innenausschuß den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit deren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zugestimmt. Anschließend hat er mit dem gleichen Abstimmungsergebnis dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu a) in der Fassung der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung zugestimmt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zu b) hat der Ausschuß einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu c) hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen eine Stimme der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der SPD, einer Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat begrüßt, daß mit dem Versorgungsreformgesetz nach den Bemühungen um den schlanken Staat und der Reform des Dienstrechts das Reformwerk der 13. Wahlperiode auf dem Gebiet des Öffentlichen Dienstes und der Öffentlichen Verwaltung komplettiert wird.

Der Ausschuß hat die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen und von ihm zusätzlich vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen unter der Prämisse beschlossen, im System zu bleiben und 75 v.H. der Pension zu gewährleisten. Es erfordert nach Auffassung des Ausschusses Einsparungen, um dieses Ziel zu erreichen. Hinsichtlich der insoweit getroffenen Einzelmaßnahmen wird auf die Begründung zu den einzelnen status-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen im Beamten-, Richter- und Soldatenbereich hingewiesen, insbesondere auf die

- Neuordnung und Straffung des Zulagenwesens,
- Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus einem Beförderungsjahr,
- Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen,
- Einschränkungen bei politischen Beamten,
- Einführung einer Teildienstfähigkeit,
- Absenkung der Anwärterbezüge und
- Abschlüsse bei Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte.

Darüber hinaus werden durch Eigenbeteiligung der aktiven Mitarbeiter und der Versorgungsberechtigten Versorgungsrücklagen zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten relativen

Belastung gebildet. Die Rücklagenbildung erfolgt in der Weise, daß in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 v.H. geringer ausfallen. Gleichzeitig wird eine Absenkung des Besoldungs- und Versorgungslevels um 3 v.H. erreicht, die die öffentlichen Haushalte dauerhaft entlastet.

In den Ausschußberatungen wurde der Gesetzentwurf insbesondere um folgende Regelungen ergänzt:

- Abschlüsse bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem 63. Lebensjahr,
- Anhebung der Eingangsbesoldungsgruppe für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst von A 5 auf A 6,
- Schließung der „Versorgungslücke“ bei Empfängern der Mindestversorgung in den neuen Ländern und bei Soldaten,
- Verbesserung der Versorgung nach einem sog. qualifizierten Dienstunfall und
- verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten nach dem Vorbild des Rentenreformgesetzes 1999.

Von der Anhebung der besonderen Altersgrenzen im Vollzugsbereich wurde abgesehen.

Die Fraktion der SPD hat ihren grundsätzlichen Standpunkt in dem ihren Änderungsanträgen beigefügten Entschließungsantrag dargestellt, auf den verwiesen wird. Sie hat im übrigen einigen der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt, hat aber darüber hinaus Vorschläge gemacht, denen der Ausschuß nicht gefolgt ist. So hat die Fraktion der SPD im Hinblick auf die Teildienstfähigkeit beantragt, daß sämtliche Altersgruppen der Beamtinnen und Beamten potentiell davon erfaßt werden und nicht nur diejenigen, die bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Fraktion der SPD will weiter für die Länder die Möglichkeit schaffen, für ihre Beamtinnen und Beamten den Vorruhestand landesgesetzlich zu regeln. Ebenso sind nach ihren Vorstellungen die Voraussetzungen zur Förderung der Altersteilzeitbeschäftigung festzulegen. Insgesamt hat sie den Gesetzentwurf in der Fassung der Beratungen im Ausschuß aber abgelehnt.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist auf ihren Antrag auf Drucksache 13/9622 Bezug genommen worden, der ihre Position ausführlich darstellt. Bei den Abstimmungen hat sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung deshalb in der Ausschußfassung abgelehnt. Trotz dieser grundsätzlichen Kritik am Gesetzentwurf hat sie nicht verkannt, daß die am 19. März 1998 vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. den Gesetzentwurf verbessern. Insbesondere hat sie deshalb den Verzicht auf

- die Anhebung der besonderen Altersgrenzen für Vollzugsbeamte,
- die befristete Ermöglichung von Altersurlaub,
- die Anhebung des Eingangsamtes für den mittleren Dienst von A 5 auf A 6,

- und die teilweise Rücknahme der Einschränkungen der Leistungen während des Erziehungsurlaubs

unterstützt. Von den kurzfristig am 31. März 1998 vorgelegten Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch insbesondere der neuen Sonderregelung zur Anrechnung des Hinzuverdienstes politischer Beamter und politischer Soldaten im einseitigen Ruhestand widersprochen.

Auch den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD hat sie zugestimmt. Die Ausweitung der Teildienstfähigkeit auf Beamte, die jünger als 50 Jahre sind, und die Eröffnung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst für Fachhochschulabsolventen entspricht auch Forderungen des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD hat sie ebenfalls ihre Zustimmung gegeben, mit Ausnahme des Punktes der Versorgungsrücklage, weil ihr Antrag auf Drucksache 13/9622 insoweit einen eigenen Vorschlag enthält.

Seitens der Gruppe der PDS, die den Gesetzentwurf ebenso abgelehnt hat, ist erklärt worden, daß sie ein einheitliches Dienstrecht anstrebt. Konkret lehnt sie das Sparen als alleiniges Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ab. Insbesondere hält sie eine Absenkung der Anwärterbezüge, vor allem bei Lehramtsanwärtern, für ein unangemessenes Vorhaben. Die Hinzuverdienst-Regelung für politische Beamte akzeptiert die Gruppe der PDS ebenfalls nicht.

Von allen Fraktionen und der Gruppe der PDS ist zu dem zu erwartenden, mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 im Zusammenhang stehenden Versorgungsrücklagegesetz größter Wert auf die Sicherung der Rücklage in der Zukunft Wert gelegt worden. Der Bundesminister des Innern hat zu diesem von der Bundesregierung noch zu verabschiedenden Gesetzentwurf vorgetragen, daß die durch ein eigenes Gesetz zu sichernde Haushaltsrücklage unter Einschaltung der Deutschen Bundesbank, die ihr Einverständnis dazu erklärt hat, als vertrauensbildenden Ansatz verwaltet werden wird. Die Deutsche Bundesbank kann allerdings nicht als Anlagefonds tätig werden, sondern wird die Versorgungsrücklage in Staatspapieren anlegen.

2. Begründungen der einzelnen Änderungsanträge, bezogen auf die der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung:

Zu Artikel 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Zu Nummern 2 und 3 (§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 4 BRRG)

Hinsichtlich der Anhebung der besonderen Altersgrenze für die Beamten der Vollzugsdienste durch rahmenrechtliche Regelung um ein Jahr hat der Bundesrat weiteren Beratungsbedarf gesehen. Die Vollzugsbeamten sind ganz überwiegend Länderbeamte. Daher sollte den Ländern Gelegenheit gegeben werden, ihren Entscheidungsprozeß unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren abzuschließen.

Im übrigen betrifft die Einführung von Versorgungsabschlägen bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auch die Vollzugsbeamten. Damit wird der Grundkonzeption des Gesetzes Rechnung getragen, auch den Vollzugsbereich in die notwendigen Maßnahmen zur Einschränkung von Versorgungskosten einzubeziehen.

Mit dem Wegfall der Anhebung der besonderen Altersgrenzen entfällt auch die Einführung einer besonderen Antragsaltersgrenze für Vollzugsbeamte.

Zu Nummer 4a – neu – (§ 44 b Abs. 5 BRRG)

Ergänzung des Rahmenrechts um eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung zur zeitlich befristeten Absenkung der Altersgrenze für einen sog. Altersurlaub auf das 50. Lebensjahr (vgl. Artikel 2 Nr. 9 VReformG – § 72 e BBG-E).

Zu Nummern 6 und 7 (§ 122 Abs. 2, § 122 a BRRG)

Für die allgemeine Anerkennung einer aufgrund des Einigungsvertrages erworbenen Befähigung erscheint es ausreichend, daß der Beamte die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich absolviert hat. Gesetzestechnisch ist es vorzuziehen, diese Regelung in den § 122 Abs. 2 BRRG zu integrieren.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz)

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 41 a, 42 Abs. 4 BBG)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Artikel 3 (Bundespolizeibeamtengesetz)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Artikel 5 (Bundesbesoldungsgesetz)

Zu Nummer 4 (§ 14 a BBesG)

Durch die Neuformulierung von § 14 a BBesG soll klargestellt werden, daß die Besoldungs- und Versorgungsempfänger keine Individualbeiträge an die Sondervermögen abführen. Vielmehr werden die Sondervermögen durch pauschale Zuführungen aus einer Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung gebildet. Mit der Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf wird deutlicher, daß der Gesetzgeber eine Regelung innerhalb des bestehenden eigenständigen Versorgungsrechts für Beamte, Richter und Soldaten vornimmt.

Die Formulierung von § 14 a Abs. 1 Satz 2 schreibt im Interesse der Betroffenen fest, daß das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 v. H. um insgesamt 3 v. H. abgesenkt wird.

In Absatz 2 wird die Eigenständigkeit der Besoldungsanpassungen herausgestellt. Sie erfolgen weiterhin nach § 14 BBesG, d. h. unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung. Der Tarifabschluß für die Arbeitnehmer

des öffentlichen Dienstes stellt dabei einen wesentlichen Maßstab dar, bindet den Besoldungsgesetzgeber jedoch nicht.

Auch die Änderung in Absatz 3 vermeidet den Begriff „Beitrag“. Zugleich ermöglicht sie in Satz 3 abweichende Regelungen für Versorgungseinrichtungen in einem Land. Damit können auch Versorgungseinrichtungen von Gemeinden bei der näheren gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 5 (§ 17 BBesG)

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Einvernehmensregelungen bleiben dem Landesrecht überlassen.

Zu Nummern 5a – neu – und 5b – neu – (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 3 BBesG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes von A5 auf A6 in § 23 BBesG.

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates zum Austausch von Vergleichsmittelungen beim Besoldungsdienstalter in § 28 BBesG.

Zu Nummer 10 (§ 49 Abs. 2 BBesG)

Die Vergütung für Gerichtsvollzieher und für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte soll – wie bisher – zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und dies auch noch im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand war. Die Vollstreckungsvergütung ist aufgrund ihrer Entwicklung und Zielsetzung nicht mit einer Stellenzulage vergleichbar. Sie wird seit ihrer Einführung als Grundbestandteil der Gerichtsvollzieherbesoldung verstanden.

Zu Nummer 16a – neu – (§ 66 Abs. 1 BBesG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 72a BBesG)

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit zur Wahrung der Einheitlichkeit der Besoldung.

Zu Nummer 20 (Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 5)

Ermächtigung für die Länder zur Einführung einer angemessenen Amtsbezeichnung für Leiter kleiner Grund- und Hauptschulen ohne Veränderung der Besoldungseinstufung.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung Nummer 6)

Die Fliegerstellenzulage war bereits vor 1990 ruhegehaltfähig. Die Ruhegehaltfähigkeit soll mit den Beträgen erhalten bleiben, die vor dem 1. August 1990 galten, dem Tag des Inkrafttretens des Zweiten Ge-

setzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 20a – neu – (BBesO A)

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates zur Anhebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes von A5 auf A6.

Zu Artikel 6 (Beamtenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 BeamtVG)

Folgeänderung zu Nummer 6a – neu – (verbesserte Bewertung der bei Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit). Der teildienstfähige Beamte darf nicht schlechter stehen als der dienstunfähige Beamte. Die in Teildienstfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr verbrachte Dienstzeit ist daher mindestens im Umfang der Zurechnungszeit als ruhegehaltfähig zu bewerten.

Zu Nummer 6a – neu – (§ 13 Abs. 1 BeamtVG)

Die Einführung von Versorgungsabschlägen bei Dienstunfähigkeit nach dem Vorbild der Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten bedingt, daß die im Fall der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigende Zurechnungszeit wieder in dem Umfang berücksichtigt wird, in dem sie vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes berücksichtigt wurde (zwei Drittel der Zeit bis zum 60. Lebensjahr). Auch im Rentenrecht wird die Bewertung der Zurechnungszeit verbessert.

Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)

§ 14 Abs. 3 BeamtVG regelt die verschiedenen Formen des Versorgungsabschlags. Abweichend vom Regierungsentwurf wird bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, ab dem Jahr 2000 ein Versorgungsabschlag vom Ruhegehalt in Höhe von 3,6 v. H. für jedes Jahr erhoben, um das der Beamte vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird; die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 10,8 v. H. Die Einführung des Abschlags wird von der Übergangsregelung der §§ 69c Abs. 7 und 85 Abs. 5 BeamtVG begleitet. Im übrigen redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3, Artikel 2 Nr. 4 und 5 und Artikel 3 sowie redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 14 (§ 36 BeamtVG)

Folgeänderung zu Nummer 6a – neu –, Wiederherstellung des bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes geltenden Wortlauts.

Zu Nummer 14a – neu – (§ 37 BeamtVG)

Verbesserung der Versorgung nach einem sog. qualifizierten Dienstunfall. Nach geltender Rechtslage werden der Berechnung des Ruhegehalts in diesen Fällen die Dienstbezüge der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde gelegt. Künftig erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der

Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe.

Zu Nummer 21 (§ 48 BeamtVG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3, Artikel 2 Nr. 4 und 5 und Artikel 3.

Zu Nummer 23 (§ 53 BeamtVG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 1)

Abweichend vom Regierungsentwurf – unter Übernahme eines Beschlusses des Bundesrates – bestimmt sich die Höchstgrenze für die Anrechnung von Hinzuverdienst auf die Pension wie bisher nach der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, nicht nach der Besoldungsgruppe, die der Beamte zuletzt innehatte. Aus sozialen Gründen wird für Ruhestandsbeamte unterer Besoldungsgruppen und ihre Witwen die sog. Mindestkürzungsgrenze von bisher dem Eineinviertelfachen auf das Eineinhalbfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 angehoben.

Zu Buchstaben b und c (Absätze 3, 4)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Aufwandsentschädigungen werden generell von der Anrechnung auf die Versorgung freigestellt.

Zu Buchstabe e (Absatz 10)

Für politische Beamte im einstweiligen Ruhestand wird im Hinblick auf deren besondere Stellung eine spezielle Hinzuverdienstregelung vorgesehen.

Zu Nummern 32 und 33 (§§ 69, 69 a BeamtVG)

Folgeänderung zu Nummer 35 Buchstabe b (§ 69 c Abs. 4 BeamtVG).

Zu Nummer 35 (§ 69 c BeamtVG)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Redaktionelle Berichtigung des Regierungsentwurfs (Berichtigung: Datum des Inkrafttretens und Streichung des § 66 Abs. 6 in § 69 c Abs. 3 BeamtVG).

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die im Zusammenhang mit der Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen vorgesehene Übergangsregelung des § 69 c Abs. 4 BeamtVG wird von drei Jahren auf sieben Jahre ausgedehnt.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3, Artikel 2 Nr. 4 und 5 und Artikel 3.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 – neu –)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 – neu –)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 (Neufassung des § 14 Abs. 3 BeamtVG-E). Gleichzeitig redaktionelle Anpassung an die endgültige Fassung des Rentenreformgesetzes 1999 (§ 236 a SGB VI).

Zu Buchstabe f (Absatz 7 – neu –)

Übergangsregelung zur Einführung von Versorgungsabschlägen bei Dienstunfähigkeit. Die Höhe des Versorgungsabschlags pro Jahr wird nach Maßgabe des § 85 Abs. 5 BeamtVG modifiziert. Für Beamte, deren Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat, wird die entsprechende Geltung des § 85 Abs. 5 BeamtVG angeordnet. Gleichzeitig wird entsprechend der rentenrechtlichen Übergangsregelung (§ 264 c SGB VI in Verbindung mit Anlage 23) die Höhe der Gesamtminderung des Ruhegehalts abweichend von § 14 Abs. 3 Nr. 3 auf 3,6 bzw. 7,2 vom Hundert begrenzt, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2001 bzw. dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird.

Zu Nummer 36 (§ 85 Abs. 5 BeamtVG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 (Neufassung des § 14 Abs. 3 BeamtVG).

Zu Artikel 7 (Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 9 a – neu – (§ 25 Abs. 1 SVG)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nr. 6 a.

Zu Nummer 10 (§ 26 Abs. 10 – neu –)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a (Einführung von Versorgungsabschlägen bei Dienstunfähigkeit).

Zu Nummer 11 (§ 26 a SVG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung ermöglicht die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht erst ab dem 60. Lebensjahr, sondern schon ab Zuruhesetzung wegen Überschreitens besonderer Altersgrenzen. Sie dient insbesondere der Schließung der für Berufssoldaten mit Vordienstzeiten in der ehemaligen NVA zwischen Zuruhesetzung und dem 60. Lebensjahr bestehenden „Versorgungslücke“.

Zu Doppelbuchstabe cc

Klarstellung, daß für Strahlflugzeugführer und Waffensystemoffiziere die Erhöhung nicht bereits mit der Zuruhesetzung aufgrund der Vollendung des 41. Lebensjahres einsetzt, sondern – wie bei Offizieren des Truppendienstes – mit Eintritt von Dienstunfähigkeit oder mit Erreichen der ihrem Dienstgrad entsprechenden besonderen Altersgrenze.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu –)

Weil die Änderung in § 26 a SVG die gleichen Ziele verfolgt wie die Regelung in § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV), ist eine Anrechnung notwendig. Andererseits soll eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht vermieden werden. Die laufende Erhöhung nach § 26 a SVG soll daher erst dann zur Auszahlung kommen, wenn die Summe der monatlichen Erhöhungen des Ruhegehalts, soweit sie über der Mindestversorgung liegt, den jeweils zustehenden einmaligen Betrag nach der SVÜV erreicht hat.

Zu Nummer 21 (§ 53 SVG)

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 6 Nr. 23.

Zu Nummer 38 (§ 94 SVG)

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 6 Nr. 32.

Zu Nummer 40 (§ 94 a SVG)

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 6 Nr. 33.

Zu Nummer 43 (§ 96 SVG)

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 6 Nr. 35 (§ 69 c Abs. 4 und 7 – neu – BeamtVG).

Zu Artikel 7 a (Kindererziehungszuschlagsgesetz)

Nach dem Rentenreformgesetz 1999 werden Erziehende künftig so behandelt, als würden sie das Durchschnittseinkommen verdienen; sie erhalten also 1 Entgeltpunkt pro Jahr der Kindererziehung (= 0,0833 Entgeltpunkte pro Monat der Kindererziehungszeit). Gleichzeitig werden Erziehungsentgeltpunkte künftig neben Beitragsentgeltpunkten berücksichtigt, um die berufstätige Mutter nicht zu benachteiligen (sog. additive Lösung). Die kumulative Berücksichtigung darf allerdings nicht dazu führen, daß der Erziehende in einem Jahr mehr Entgeltpunkte erwirbt als derjenige, der ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erzielt hat.

Eine Nachzeichnung der künftigen rentenrechtlichen Regelung in der Beamtenversorgung bedeutet, daß zum einen die Höhe des Kindererziehungszuschlags angehoben wird (8,33 v. H. des aktuellen Rentenwerts statt bisher 6,25 v. H. pro Monat der Kindererziehung). Zum anderen muß der Zuschlag auch Beamten gewährt werden, die in der Zeit der Kindererziehung voll berufstätig waren. Entsprechende Begrenzungen sind sichergestellt.

Zu Artikel 8 (Deutsches Richtergesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 a – neu – (§ 44 b Abs. 5 BRRG, Ergänzung des Richterrechts entsprechend der rahmenrechtlichen und der bundesrechtlichen Regelung zum Altersurlaub).

Zu Artikel 10 (Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Sonderzuwendungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 10.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der erste Halbsatz dient vorwiegend der Klarstellung; der zweite Halbsatz stellt sicher, daß ein Berechtigter, der während eines Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausübt, nicht schlechter gestellt ist als ein Berechtigter, der keinen Dienst leistet.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates, wonach die Sonderzuwendung während eines bestehenden Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nur zustehen soll, wenn unmittelbar vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge bestanden hat.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Übernahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Konkurrenzregelung.

Zu Artikel 14 (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 BeamtVÜV)

Zu Buchstabe a⁰ (Nummer 1)

Zur Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für „Bürgermeister der ersten Stunde“ in den neuen Ländern, die mangels Bestätigung im Amt nach der ersten Wahlperiode einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit in regelmäßiger Höhe der Mindestversorgung erhalten, bleiben 40 v. H. des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Nummer 9 Satz 6)

Schließung der sog. „Versorgungslücke“ bei Empfängern der Mindestversorgung in den neuen Ländern. Wird ein Beamter wegen Erreichens einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze (z. B. Vollzugsdienst: 60. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt, kann es zu einer sog. „Versorgungslücke“ kommen, wenn sich seine Altersversorgung aufgrund später Verbeamtung aus der Pension und einer Rente zusammensetzt, da bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters (i. d. R. 65. Lebensjahr) nur die Pension gezahlt wird. § 14 a BeamtVG sieht in diesem Fall eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes vor. Allerdings sind nach derzeitiger Rechtslage die Empfänger der Mindestversorgung in den neuen

Ländern vom Anwendungsbereich des § 14 a BeamtenVG ausgeschlossen. Dieser Ausschluß wird nunmehr aufgehoben.

Zu Artikel 15 (Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 2 Nr. 10 Satz 6 SVÜV)

Die Begründung zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend (Wegfall des bisherigen Ausschlusses der Empfänger von Mindestversorgung in den neuen Ländern von der Regelung des § 26 a SVG).

Zu Artikel 16 a (Regelungen für den mittleren Dienst bei Justizvollzugsanstalten)

Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich abweichende Stellenobergrenzen für Beförderungsjahres im mittleren Dienst bei Justizvollzugsanstalten festzusetzen. Damit wird den gestiegenen Anforderungen und Belastungen der Bediensteten im mittleren Dienst bei Justizvollzugsanstalten Rechnung getragen. In den vergangenen Jahren sind dort insbesondere die psychischen und physischen Belastungen durch weiter erschwerte Arbeitsbedingungen erheblich gestiegen.

Zu Artikel 17 Abs. 6 (Änderung anderer Vorschriften; Änderung der Sonderversorgungsleistungsverordnung)

Allgemeines

Aus zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen (insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsförderungsrechts) sowie im Interesse des Regelungsabbaus hat sich die Notwendigkeit redaktioneller Änderungen der Sonderversorgungsleistungsverordnung ergeben. Zur Vermeidung einer gesonderten Befassung des Bundeskabinetts und des Bundesrates bietet es sich an, die mit den Ländern unstrittigen Änderungen in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung eines Gesetzes über einen Dienstbeschädigungsausgleich in den neuen Ländern durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG) vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674). Bisher geregelte Fallgestaltungen sind damit entfallen.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung. Der bisher im Arbeitsförderungsgesetz verwendete Begriff „Lohnersatzleistungen“ ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch den Begriff „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt worden (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Buchstaben a und d

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 (Nichtigkeit des § 6 Abs. 2 SVersLV).

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung (Berichtigung eines unvollständigen Gesetzeszitats).

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung. Der Begriff „Schlechtwettergeld“ ist durch den Begriff „Winterausfallgeld“ ersetzt worden (Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995, BGBl. I S. 1809).

Zu Nummer 3 (§ 6)

Materielle Änderung entsprechend Regierungsentwurf des Versorgungsreformgesetzes: Das Bundessozialgericht hat die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Verordnung für nichtig erachtet, weil sie nicht im Rahmen der Ermächtigung durch § 16 Abs. 3 AAÜG liege. Damit ist Einkommen unabhängig davon anzurechnen, ob es aus einer Verwendung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt worden ist. Der bisherige Absatz 1 des § 6 wird einziger Absatz. Im übrigen redaktionelle Folgeänderungen in Satz 2 aufgrund des AAÜG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674).

Zu Nummer 4 (§ 9)

Aufgabe eigenständiger Rückforderungsregelungen der Verordnung zugunsten einer Verweisung auf die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ohne inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 19 (Neubekanntmachungserlaubnisse)

Ergänzung um eine Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern zur Neubekanntmachung der Sonderversorgungsleistungsverordnung.

Zu Artikel 22 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den 1. Januar 1999 festgelegt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Die Verbesserung der Versorgung nach einem sog. qualifizierten Dienstunfall (Bemessung des Ruhegehalts auf der Grundlage der übernächsten statt der nächsthöheren Besoldungsgruppe) soll rückwirkend zum 1. Juli 1997 in Kraft treten.

Zu Nummer 3 a – neu –

Die verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten tritt ebenso wie im Rentenrecht zum 1. Juli 1998 in Kraft.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung des Regierungsentwurfs um den Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit bei gleichzeitig verbesserter Zurechnungszeit tritt nach rentenrechtlichem Vorbild zum 1. Januar 2000 in Kraft. Im übrigen redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3, Artikel 2 Nr. 4 und 5 und Artikel 3.

Bonn, den 1. April 1998

Meinrad Belle
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Dr. Antje Vollmer
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin